

109. Min.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln vom 27. November 1903.

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches *) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet, was folgt:

§ 1. Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände dürfen nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, wird aufgehoben.

Hessen.

110. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Dezember 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Der § 31 erhält die nachstehende Fassung:

(Wie § 20 bei Nr. 108.)

§ 2. Der § 32 erhält als Absatz 2 den nachstehenden Zusatz:

„Den Apothekern ist verboten auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.“

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

111. Min.Erl. (des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter) betr. Ankündigung von Geheimmitteln vom 5. November 1895.

Auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung finden wir uns, um dem Überhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln tunlichst entgegenzutreten, veranlaßt, Ihnen nachstehenden Entwurf einer Polizeiverordnung mit der Ermächtigung mitzuteilen, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses diese Vorschriften für Ihren Kreis zu erlassen. Von der hiernach in Ihren Kreisen

*) Dieser Paragraph lautet: „Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Kaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.“